

SA 40.03

**Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den
Lernmitteln**

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr. 98-II-01-1300 vom 29.01.1998

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Kostenbeteiligung
- § 2 Höhe der Kostenbeiträge
- § 3 Kostenpflichtiger
- § 4 Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge
- § 5 Inkrafttreten

SA 40.03

**Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den
Lernmitteln**

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Kostenbeteiligung
- § 2 Höhe der Kostenbeiträge
- § 3 Kostenpflichtiger
- § 4 Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge
- § 5 Inkrafttreten

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr. 98-II-01-1300 vom 29.01.1997

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1995 (GVOBl. S. 249) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GVOBl. S. 537), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung – (GS MV Gl. Nr. 223-3-13) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge

Der Grenzbetrag pro Schüler und Schuljahr, bis zu dem Kostenbeiträge erhoben werden können, wird auf 60,00 DM festgesetzt.

§ 3 – Kostenpflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und werden in der Regel als Pauschale erhoben. Soweit die Pauschale die Kosten nicht deckt, können im Laufe des Schuljahres weitere Pauschalen bis zur Höhe des Grenzbetrages erhoben werden. Der Wert selbstbeschaffter Materialien wird auf den zu erhebenden Kostenbeitrag angerechnet.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 29.01.1998

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf 30,68 Euro festgesetzt.

§ 3 – Kostenpflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und als Pauschale erhoben. Bei Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hansestadt Stralsund beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit des Schülers/in wird je Schulhalbjahr die Hälfte des unter § 2 genannten Betrages geltend gemacht.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Stralsund,

gez. Dr. Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister